

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Monica Lochner-Fischer SPD**
vom 01.03.2004

Geplanter Leinenzwang für Hunde im Englischen Garten (München)

Im Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetz wird in Artikel 18 den Gemeinden das Recht übertragen, durch eigene Verordnungen „das freie Umherlaufen von großen Hunden ... in öffentlichen Anlagen“ einzuschränken. Dabei ist „der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ... auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist“. Von Seiten der Staatsregierung soll an einer Novellierung dieses Artikels 18 LSNG gearbeitet werden mit dem Ziel, für den Bereich des Englischen Gartens in München per Gesetz grundsätzlich den Leinenzwang für Hunde einzuführen. Damit würde nicht nur der Englische Garten in München zum exterritorialen Gebiet erklärt und das Selbstbestimmungsrecht der Kommune Stadt München eingeschränkt, sondern die betroffenen Hunde und ihre Besitzerinnen und Besitzer würden durch das Gesetz anders behandelt werden als jene in anderen großen öffentlichen Anlagen.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Gibt es Planungen bezüglich der Änderung des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes bezüglich der Hundehaltung und wie sehen diese im Einzelnen aus?
2. Ist geplant, den Englischen Garten in München ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen und diesen dem Verordnungsrecht der Gemeinde zu entziehen?
Wenn ja, mit welcher Begründung und aufgrund welcher Fakten?
3. Wenn eine landesgesetzliche Regelung zur Einschränkung des freien Umherumlauftens von Hunden für den Englischen Garten geplant ist, wird dieses auch für andere Liegenschaften des Freistaats Bayern geplant?
Wenn ja, für welche?
Wenn nein, womit wird die Sonderbehandlung des Englischen Gartens im Einzelnen begründet?
4. Ist geplant, auch andere Liegenschaften des Freistaats Bayern dem Selbstbestimmungsrecht von Kommunen zu entziehen?
Wenn ja, für welche Bereiche und welche Gebiete im Einzelnen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 13.04.2004

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen einer derzeit noch auf Arbeitsebene vorbereiteten Novellierung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sollen auch die Regelungen über Hunde teilweise überarbeitet werden. Hierzu liegt allerdings noch kein Beschluss des Ministerrats vor.

Zu 2., 3. und 4.:

Die Aufnahme einer speziellen Regelung für Hunde im Englischen Garten in München in das LStVG ist nicht geplant.

Im Staatsministerium der Finanzen wird derzeit jedoch geprüft, inwieweit den vielerorts auftretenden Missständen in den im Eigentum des Freistaats stehenden und von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen betreuten Parkanlagen abgeholfen werden kann.

Während die Gemeinden nach der Gemeindeordnung befugt sind, zur Regelung der Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen bußgeldbewehrte Satzungen zu erlassen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 GO), besteht für die Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen keine Möglichkeit, in den von ihr betreuten Gärten und Anlagen selbst öffentlich-rechtlich tätig zu werden.

Umgekehrt gilt zum Beispiel die von der Stadt München erlassene „Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen“ (Grünanlagensatzung) vom 12. August 1991 – die im Übrigen das „Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden auf Kinderspielflächen, Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen, Biotopen und im Westpark (außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden)“ bereits verbietet – auch nur für die „von der Landeshauptstadt München angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen ...“ und somit nicht für den Englischen Garten oder den Schlosspark Nymphenburg.

Tatsache ist jedoch, dass sich immer mehr Besucher, insbesondere des Englischen Gartens in München, beispielsweise durch das Radfahren auf ausgewiesenen Fußwegen, die Verschmutzung des Parks mit Müll, durch Hundekot auf den Wegen und Liegewiesen oder durch freilaufende Hunde gestört fühlen. Mitunter meiden Eltern kleiner Kinder den Englischen Garten, da sie Angriffe von freilaufenden Hunden auf ihre Kinder befürchten. Insgesamt haben die Beschwerden

über Hundehalter leider zugenommen. So mussten im vergangenen Jahr ca. 1.600 Hundehalter von der Polizei beanstandet werden. Dabei kam es auch zu mehreren Angriffen von freilaufenden Hunden auf Radfahrer, Jogger und Fußgänger. Aber auch ein Kutschenpferd und sogar Polizeipferde waren von Hundeangriffen betroffen. Als Folge hiervon wurde die Parkverwaltung u. a. in umfangreichen Unterschriftslisten, die z. B. von Kindergärten eingereicht wurden, zum Einschreiten aufgefordert.

An die derzeit in den Parkanlagen der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen angebrachten Anlagenvorschriften, die bereits die Anleinpflcht für Hunde vorsehen, halten sich leider nur wenige Hundebesitzer. Auch die übrigen Bestimmungen werden häufig nicht beachtet. Hierzu gehört speziell für den Englischen Garten auch das wegen Lebensgefahr untersagte Baden im Eisbach.

Dies liegt mitunter daran, dass diese Anlagenvorschriften nur rein privatrechtlicher Natur sind, d. h. es handelt sich um Regeln, die der Freistaat als Grundstückseigentümer der Parks erlassen kann. Verstöße gegen diese Vorschriften kön-

nen von der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen grundsätzlich nur auf dem Zivilrechtsweg verfolgt werden – durch Aussprache eines Hausverbotes oder durch Erhebung einer Unterlassungsklage gegen den „Störer“. Diese Vorgehensweise ist für eine wirksame Eindämmung von Missständen schlicht unpraktikabel.

Lediglich wenn eine Missachtung der Parkordnung zugleich einen Verstoß gegen bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften darstellt (zum Beispiel gegen die auf der Grundlage von Art. 18 LStVG erlassene Verordnung der Landeshauptstadt München über das freie Umherlaufen von Kampfhunden vom 12.11.1992), kann seitens anderer Behörden hiergegen beispielsweise mittels Erlass von Bußgeldbescheiden vorgegangen werden. Selbst dann treten jedoch im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Einzelnen Vollzugsprobleme auf.

Eine Sonderbehandlung des Englischen Gartens ist bei der Erarbeitung einer Lösungsmöglichkeit nicht geplant. Unterschiedlichen Gegebenheiten gilt es jedoch generell Rechnung zu tragen.